

# **Benutzungsordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Bergen (BBZ), Falkensteiner Straße 52 in 08239 Bergen**

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bergen betreibt das vorgenannte Haus als öffentliche Einrichtung. Das Haus steht allen Bürgern und Einwohnern sowie Verbänden und Vereinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Der Schlüssel für das BBZ und der Nachweis über den Schlüsselverbleib obliegt im Auftrag des Gemeinderates Bergen dem Gemeindeamt Bergen.
- (3) Das BBZ wird auf Antrag des zukünftigen Nutzers durch die Gemeinde Bergen vermietet.
- (4) Im gesamten BBZ besteht Rauchverbot.
- (5) Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nach Ende der Veranstaltung ist das BBZ in einem sauberen Zustand zu versetzen, das heißt auch Tische, Bestuhlung etc. sind wie vor der Nutzung zu platzieren.
- (6) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bergen keine Verantwortung. Die Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen.
- (7) Für persönliche Garderobe etc. wird keine Haftung übernommen.

## **§ 2- Nutzung**

- (1) Die Nutzung des BBZ erfolgt unter Zuständigkeit desjenigen, der die Nutzung beantragt hat.
- (2) Die Nutzung ist für maximal 80 Gäste im Saal und maximal 40 Gäste im Vereinszimmer einschließlich Kinder und Personen für Bedienung, Musik etc. erlaubt.
- (3) Die jeweils geltenden Bestimmungen der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Jägerswald sind einzuhalten (siehe Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Jägerswald).
- (4) Der Nutzer trägt die Verantwortung vor, während und nach einer Veranstaltung und hat folgende Auflagen zu erfüllen:
  - (a) Die ordnungsgemäße Nutzung des BBZ und der schonende Umgang mit dem Inventar sind zu gewährleisten.
  - (b) Der Nutzer hat in der Küche und Theke den Fußboden nass zu wischen, alle anderen benutzten Räume sind besenrein zu übergeben. Kühlschränke sind auszuwischen und geöffnet zu übergeben. Der durch die Nutzung entstandene Abfall ist durch den Nutzer zu beseitigen und zu entsorgen.
  - (c) Nach Beendigung der Veranstaltung sind vom Nutzer alle genutzten Räume sauber zu verlassen, die Fenster zu schließen, alle nicht mehr benötigten elektrischen Verbraucher abzuschalten und die Heizung auf Stufe 1 einzustellen.
- (5) Beschädigte und abhanden gekommene Inventargegenstände sind dem von der Gemeinde eingesetzten Verantwortlichen oder der Gemeindeverwaltung direkt zu melden und müssen bei unsachgemäßer Behandlung bzw. bei mutwilliger Beschädigung ersetzt werden. Sie werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

### **§ 3- Kostenerhebung**

- (1) Für die Nutzung des BBZ wird von der Gemeinde Bergen ein Mietzins erhoben.
- (2) Verpflichtet zur Zahlung des Mietzinses ist der benutzende/veranstaltende Verein bzw. die benutzende/veranstaltende Vereinigung, Organisation oder Privatperson.
- (3) Die Erhebung des Mietzinses erfolgt grundsätzlich nach der angemeldeten Nutzung. Wird eine angemeldete Nutzung spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung abgesagt, so entfällt die Erhebung des Mietzinses.
- (4) Die Rechnungslegung für die Veranstaltung des Mietzinses erfolgt durch die Gemeinde Bergen.
- (5) Für die Nutzung des BBZ wird ein Mietzins in Höhe von 220 Euro für den Saal und 150 Euro für das Vereinszimmer erhoben. Die Nutzung erfolgt jeweils kostenfrei für ortsansässige Vereine im Rahmen des Vereinszwecks und die FFW Bergen in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben.
- (6) Die Bedienung der Schankanlage ist gesondert zu beantragen. Für die Reinigung der Anlage sind Kosten in Höhe von 50 Euro zu entrichten oder der Nachweis einer fachgerechten Reinigung zu erbringen.

### **§ 4- Sicherheitsleistung**

Die Nutzung des BBZ kann im Einzelfall von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder den Abschluss einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht werden. Die Gemeinde Bergen behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benutzung zu untersagen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:

- (1) durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Bergen zu befürchten ist
- (2) die Gemeinde Bergen den Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt und der Nutzer dieser Verpflichtung nicht termingerecht nachgekommen ist.

### **§ 5- Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde Bergen zur sofortigen Räumung der Räumlichkeit verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde Bergen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet.
- (2) Sollte der Nutzer der Verpflichtung aus § 3 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen, ist die Gemeinde Bergen berechtigt, auf Kosten des Nutzers eine Ersatzvornahme anzuordnen.
- (3) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

### **§ 6- Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft, gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 10.02.2011 und die Änderung vom 11.12.2013 außer Kraft.

Bergen, den 27.01.2022

Günter Ackermann  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -